
FFBIZ Satzung (in der Fassung vom 20. Februar 2015)
--

§ 1 Name/Sitz

1. Der Verein führt den Namen FFBIZ. Sammeln, Bewahren, Erinnern – Das feministische Archiv e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert Bildung und Weiterbildung von Frauen, interdisziplinäre Frauenforschung sowie die Vermittlung von Literatur und Information zur Situation der Frau. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Gesprächskreise, Seminare, Konferenzen, bildet Arbeits- und Projektgruppen, publiziert Erfahrungen und Arbeitsergebnisse. Er betreibt ein Archiv und eine Dokumentations- und -informationsstelle.
2. Der Verein setzt sich gegen die Diskriminierung von Frauen ein und unterstützt Aktivitäten zur Durchsetzung von Fraueninteressen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die „Förderung der Volksbildung“.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die den Vereinszweck im Sinne des § 2 der Satzung unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Vorstandsentscheidung wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen oder Einrichtungen, gem. § 4 Nr.1 die den Verein gem. § 2 unterstützen. Sie haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht; Einzelpersonen haben zudem das Recht auf kostenlose Nutzung der Vereinseinrichtungen und der unentgeltlichen Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Mitglieder - auch Körperschaften - stimmen mit je einer Stimme ab.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen oder Körperschaften, die den Verein gem. § 2 materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Vereinsangelegenheiten besonders verdient gemacht haben. Diese Würde kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung verliehen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss bis spätestens zum 30.9. des entsprechenden Jahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Vorstand informiert die MVV über die Austritte.
7. Mitglieder, die ihren Beitrag ein Jahr lang nicht entrichtet haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Vorstand informiert die MVV über solche Ausschlüsse.
8. Bei groben Verstößen gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds bei der MVV beantragen. Die MVV entscheidet über den Ausschluss.

9. Mitglieder können auf der MVV die Einrichtung von Ausschüssen und Fachkommissionen beantragen, wenn sie dies dem Vorstand schriftlich fristgemäß (vgl. § 7 Nr.4 g) mitteilen.

§ 5 Beitrag

1. Ordentliche und Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verein einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige Fördergebühr
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die MVV. Die Modalitäten regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Sitzungen und Protokolle im Rahmen des Vereins sind vereinsöffentlich, falls nicht im Einzelfalle von der Mitgliederversammlung anders beschlossen wird.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen (Poststempel) schriftlich eingeladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung
 - b. namentliche Kenntnisnahme ausgeschiedener, ausgeschlossener und neu aufgenommener Mitglieder
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl einer Rechnungsprüfer_in
 - e. Beschluss über Satzungsänderungen
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
 - g. Beschlussfassung über fristgemäß schriftlich eingereichte Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
Mitgliederanträge müssen bis spätestens 5 Tage (Posteingang) vor der MVV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge des Vorstands werden mit der Einladung zur MVV verschickt.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann darüber hinaus beschließen über:

- i. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
 - j. Einsetzung von Kommissionen mit bestimmten Arbeitsaufträgen, eines regelmäßig tagenden Plenums der Mitarbeiter_innen und eines Beirats aus Vereinsmitgliedern
 - k. Wahl einer Geschäftsführer_in.
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird neu abgestimmt. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 BGB); bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung (§ 33 BGB) und die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 8. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein in der MVV nicht anwesendes Vereinsmitglied kann sich durch ein , mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vereinsmitglied vertreten lassen.
 9. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiter*in und der Protokollant_in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind zwei gleichberechtigte Frauen, von denen jede allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstands im Amt.

3. Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse.

4. Die Vorstandsfrauen haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Nr. 4 und 6 dieser Satzung beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden 2 Vorstandsfrauen zu Liquidatorinnen ernannt. Zu ihrer Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Beachtung des § 3 Nr. 3 dieser Satzung nach den Vorschriften der §§ 47 ff des BGB.

Berlin, den 09.05.2003